

sucht sind, in denen die Umstände nicht ausreichend geklärt sind, die die Person des Angeklagten, seine frühere Tätigkeit usw. charakterisieren, obwohl das alles für die Festsetzung einer gerechten und richtig bemessenen Strafe und in einigen Fällen auch für die Entscheidung darüber, ob es zweckmäßig ist, den Angeklagten dem Gericht zu übergeben oder den Fall durch die Öffentlichkeit untersuchen zu lassen, von wesentlicher Bedeutung ist.“¹²

Und in dem erwähnten Befehl des Generalstaatsanwalts der UdSSR heißt es, daß „im Verlaufe der Untersuchung sorgfältig alle Umstände zu klären (sind), die die Person des Angeklagten, sein Verhalten im täglichen Leben charakterisieren, die mildernden und erschwerenden Umstände sowie die Ursachen, die zur Begehung des Verbrechens beigetragen haben“¹³.

Ein Jahr nach der Annahme des Beschlusses über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege müssen wir einschätzen, wie mit ihm gearbeitet wurde. Das entspricht der großen Bedeutung dieses Beschlusses und der Verantwortung

12 Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität, Berlin 1961, S. 150 bis 151.
13 a. a. O., S. 151.

Dr. HEINZ PUSCHEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Der Staatsratsbeschluss über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR in seiner Bedeutung für die Rechtsprechung in Zivilsachen

Der XXII. Parteitag der KPdSU und — in seiner ersten Auswertung für den Kampf um den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — das

14. Plenum des ZK der SED haben nachdrücklich auf die wachsende Bedeutung des Rechts und der Gesetzlichkeit in der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft hingewiesen. An der Durchsetzung der Moralnormen der sozialistischen Gesellschaft, an der Entfaltung neuer, sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen, von Verhältnissen der Brüderlichkeit, der gegenseitigen Hilfe und kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Menschen, hat das Zivilrecht einen hervorragenden Anteil zu nehmen. Auch bei der Erziehung aller Bürger zur bewußten Einhaltung ihrer zivil- und familienrechtlichen Verpflichtungen durch den sozialistischen Staat und die gesellschaftlichen Organisationen

..... kommt es darauf an, daß die neuen sittlichen Forderungen zum inneren Bedürfnis aller ... werden. Wir müssen noch viel tun, um mit den Überresten der Vergangenheit Schluß zu machen. Im gesellschaftlichen Leben ist das Fortschrittliche nicht klar vom Alten, Rückständigen geschieden. Das Fortschrittliche siegt letzten Endes, aber die Überreste des Alten hemmen die Vorwärtsbewegung. Die Kraft des guten Beispiels wächst, darauf baut sich unsere Erziehung auf. Aber bekanntlich wuchert das Unkraut schnell, wenn man es nicht rechtzeitig unschädlich macht.“¹

1 N. S. Chruschtschow, Der Triumph des Kommunismus ist gewiß, Berlin 1961, S. 258.

der Strafverfolgungsorgane für seine richtige Durchführung in unserer Rechtspflege, von der Genosse Walter Ulbricht sagte, daß sie keine anderen Ziele verfolgt und keine anderen Gesetzmäßigkeiten kennt als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst.

„Die Rechtspflege dient der Erhaltung des Friedens, dem Schutze der friedlichen Arbeit unserer Menschen gegen alle Angriffe, der Festigung der Grundlagen und der allseitigen Entfaltung der friedlichen Arbeit. Sie dient ferner dem Schutze der gesellschaftlichen Entwicklung, der Festigung des sozialistischen Eigentums, dem Schutze des persönlichen Eigentums, der ruhigen und ungestörten Entfaltung aller Mitglieder unserer Gesellschaft zu wahrhaft sozialistischen Menschen.“¹⁴

Diese Worte müssen die Organe der Rechtspflege auch im Jahre 1962 beherzigen. Ihre in diesem Sinne ausgeübte Tätigkeit wird erheblich dazu beitragen, daß auch das Jahr 1962 ein schlechtes Jahr für die Feinde des Friedens, ein gutes Jahr für unser Volk wird.

M. W. Ulbricht, „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, NJ 1961 S. 114.

Von größter Bedeutung für unsere Zivilrechtsprechung sind die auf diesen Feststellungen basierenden Forderungen, daß die Gesellschaft dem Verhalten des Menschen stärkere Aufmerksamkeit schenken und die Anforderungen in dieser Hinsicht erhöhen müsse.² Den präzisen Weg, wie auch mit den Mitteln der gerichtlichen Zivilrechtspflege das moralische Gewicht und die Autorität der Gesellschaft aktiver gegen solche Menschen eingesetzt werden müssen, die die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens verletzen, hat der Staatsratsbeschuß vom 30. Januar 1961 gewiesen. Seiner Anwendung auf die Zivilrechtsprechung, auf deren Notwendigkeit bereits in dem Bericht des Ministers der Justiz auf der Sitzung des Staatsrates vom 30. Januar 1961 hingewiesen worden war³, gelten die nachfolgenden Untersuchungen.

Der Staatsratsbeschuß betont, daß der Kampf gegen die Rechtsverletzungen nicht allein Aufgabe der Rechtspflegeorgane ist, sondern sein Erfolg vor allem darauf beruht, daß die Wachsamkeit und die Aktivität der Werktätigen die Ursachen, aus denen die Gesetzesverletzungen erwachsen, ausräumen und dadurch den Rechtsverletzungen vorbeugt wird. Deshalb muß sich die enge Zusammenarbeit zwischen den Volksvertretungen und den Gerichten auch auf die systematische Bekämpfung von Zivil- und Familienrechtsverletzungen

2 Ebenda.

3 Die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 4.1961, S. 18.